E R L Ä U T E R U N G

zum Durchführungsplan Nr. 1

(der Gemeinde Lauthausen),

in Kraft getreten am 18.12.1959

Der Rat der Gemeinde Lauthausen hat die Aufstellung des Durchführungsplanes 1 für das Gemeindegebiet beschlossen.

Der Durchführungsplan umfasst ein Gebiet in Seligenthal an der Wahnbachtalstraße und zwar unmittelbar nordwestlich der alten Ortslage. Es handelt sich um ein Hanggelände in außerordentlich schöner landschaftlicher Lage mit weitem Fernblick in das Siegtal. Umgekehrt ist das Gelände auch von weithin einzusehen.

Die Gemeindevertretung hält die Aufstellung des Durchführungsplanes für notwendig, um eine befriedigende bauliche Entwicklung für das genannte Gebiet sicherzustellen.

Der Durchführungsplan verfolgt eine sparsame Erschließung unter weitgehendster Berücksichtigung der natürlichen Höhenlinien. Die Bebauung soll locker erfolgen. Grundsätzlich ist nur die eingeschossige Bebauung zugelassen mit einer Dachneigung von 33 bis 35 Grad.

Die eigentliche Straßenraumbegrenzung muß gemäß den Eintragungen des Durchführungsplans, das heißt, in der Regel im Verlauf der vorderen Baulinie, durch höhere Hecken oder Staketenzäune erfolgen. Unmittelbar am Straßenrand entlang sind Hecken in 60 cm Höhe, in Verbindung mit Kantensteinen, vorgeschrieben.

Die Bauten sollen im großen und ganzen als Putzbauten ausgeführt werden. Eine teilweise Verwendung anderen Materials zur Belebung der Mauerflächen ist gestattet.

Das Hereinrücken der Hauptbaukörper in die vordere Baulinie ist zwingend. Ebenfalls zwingend ist die grundsätzliche Einhaltung der in dem Durchführungsplan vermerkten Stellung der Baukörper mit Giebel und Traufe zur Straße hin. Nicht zwingend ist die vorgeschlagene Parzellierung und die vorgesehene Anzahl, wie auch die Länge und Tiefe der Baukörper.

Die Ordnung des Grund und Bodens erfolgt, soweit erforderlich, nach § 14 des Aufbaugesetzes.

Die Wasserversorgung ist durch Anschluß an das gemeindeeigene Versorgungsnetz vorgesehen.
Eine Kanalisationsplanung ist in Bearbeitung.

Eine im Durchführungsplan ausgewiesene öffentliche Grünfläche soll landschaftlich ausgestaltet werden mit Einordnung von Sitzplätzen.

Das gesamte Gebiet gilt als Wohngebiet. Hierfür gelten folgende Bestimmungen:

Das Wohngebiet ist für die Errichtung von Wohnbauten bestimmt.
In Erschließung, Bebauung und Durchgrünung ist es so auszubilden, dass ein gesundes und schönes Wohnen gewährleistet ist. Verboten ist die Errichtung gewerblicher Anlagen aller Art.

Die Kosten, die der Gemeinde bei Verfolgung der Ziele des Durchführungsplanes entstehen, können wie folgt geschätzt werden:

Grunderwerb	ca. 4.000 DM
Straßenausbau	ca. 50.000 DM
Versorgung	ca. 6.000 DM
Kanalisation	ca. 45.000 DM

Der Planungsbeauftragte

Diese Erläuterung ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GS.NW.S.454) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 26. September 1958 aufgestellt worden.

Allner, den 7. Juli 1959

Bürgermeister

Mitglied des Rates

Diese Erläuterung hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GS.NW.S.454) in der Zeit vom 14. November 1958 bis 27. Dezember 1958 offengelegen.

Allner, den 7. Juli 1959

GEMEINDE LAUTHAUSEN SIEGKREIS

Gemeindedirektor

Dieser Plan hat gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GS.NW.S.454) mit Verfügung vom 23.10.59 – 34.IV-30-9.21-1066/59 genehmigt worden, ~~daß dieser Erläuterungsbericht mit den Zielen des Zeitplans übereinstimmt.~~

Köln, den 23. Oktob. 1959

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Diese Erläuterung ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GS.NW.S.454) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 18. Dezember 1959 förmlich festgestellt worden.

Allner, den 26. Febr. 1960

Bürgermeister

Mitglied des Rates

Bauabteilung

Allner, den 23. November 1959

Urschr. mit Anlagen
an Abteilung I,
hier

(Präs. & Wirtsch. Ausschuß)

Die Durchführungspläne Nr. 1 und 2 sind gem. Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 23.10.1959 -34. IV -30 - 9.21- 1066/59- genehmigt worden. Gemäß § 11 Abs.2/des Aufbaugesetzes bedürfen die Pläne noch der förmlichen Feststellung durch den Rat der Gemeinde. Ich bitte einen entsprechenden Beschluß herbeizuführen.

Gemeindehauptsekretär